

Verkündet
am 21. Januar 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Machla H [REDACTED] verw. W [REDACTED] geb. I [REDACTED]
in R [REDACTED] (I [REDACTED]), Re [REDACTED] T [REDACTED]-W [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt
für Wiedergutmachung in Stuttgart,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Januar 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Dr.v.Werner und Dr.Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 7.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart
vom 8. August 1958 wird zurückgewiesen. Die Klägerin
hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Gerichts-
gebühren und -auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war in erster Ehe mit dem im Jahre 1908 zu B (P) geborenen Szlomo W verheiratet. Dieser wurde als Jude im Jahre 1940 verhaftet; er starb am 1. März 1945 in dem KZ-Lager Buchenwald. Die Klägerin begehrt als seine Erbin eine Entschädigung für Schaden an der Freiheit in Höhe von 9.300 DM.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt, weil das beklagte Land für den Anspruch nicht passiv legitimiert sei und ein Anspruch auch deswegen nicht bestehe, weil der Verfolgte die Voraussetzungen des § 4 BEG nicht erfüllt habe.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie den Entschädigungsanspruch weiter verfolgt. Sie macht geltend, daß sie die Anspruchsvoraussetzungen in ihrer Person erfülle; dies reiche aber zur Begründung der Voraussetzungen des § 4 BEG aus, wie sich aus § 1 Abs. 3 Nr. 1 BEG ergebe.

Das beklagte Land hat um Klagabweisung gebeten. Es ist dem Klaganspruch aus Rechtsgründen entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; die Berufung der Klägerin war ohne Erfolg. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klaganspruch weiter. Das beklagte Land hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Unstreitig sind die örtlichen Beziehungen des "Verfolgten" an die § 4 BEG das Entstehen eines Entschädigungsanspruchs knüpft, in der Person des verstorbenen Szlomo W. nicht erfüllt, sondern nur in der der Klägerin. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß deshalb der Klägerin ein Anspruch wegen Schadens an der Freiheit ihres verstorbenen und von ihr allein oder mitbeerbten ersten Ehemannes nicht zustehe. Es geht dabei davon aus, daß sich die Anspruchsberechtigung der Klägerin nur darauf stützen kann, daß sie Erbin ihres verfolgten ersten Ehemannes ist. Wie das Berufungsgericht richtig ausführt, nimmt der Gesetzgeber an, daß die im Bundesentschädigungsgesetz normierten Ansprüche nicht erst durch dieses Gesetz begründet, sondern bereits mit dem Schadensereignis in der Person des Verfolgten entstanden seien. Wenn es sich hierbei auch, soweit die Berechtigten vor dem Inkrafttreten der Bundesentschädigungsgesetze verstorben sind, um eine Fiktion handelt (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 1. Oktober 1958 IV ZR 81/58), so ist diesem Standpunkt des Gesetzes Rechnung zu tragen, und diese "vererbten" Ansprüche sind in jeder Beziehung so zu behandeln, als wären sie mit dem Schadenstatbestand entstanden und von dem ursprünglich Berechtigten im Wege des Erbgangs auf den gegenwärtigen Anspruchsberechtigten übergegangen. Er gehört daher zum Nachlaß des Verfolgten (BGH in RzW 1957, 194 Nr. 25 und 238 Nr. 32).

Diese als im Wege des Erbgangs übergegangen geltenden Ansprüche sind von denen zu unterscheiden, die den Hinter-



bliebenen eines Verfolgten selbst vom Gesetz eingeräumt sind (§§ 15 und 41 BEG) und die nach dem maßgebenden Willen des Gesetzes in der Person dieser Hinterbliebenen unmittelbar entstanden sind. Wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, müssen die in § 4 aaO geregelten Voraussetzungen für die Entschädigungsansprüche in der Person des Verfolgten verwirklicht sein, während die Rechte der Hinterbliebenen insoweit davon abhängen, daß einer der Tatbestände des § 4 aaO entweder bei dem eigentlichen Verfolgten oder bei dem Hinterbliebenen vorliegen. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 5 Nr. 1 BEG, wonach die Hinterbliebenen eines vorsätzlich oder leichtfertig Getöteten oder in den Tod Getriebenen selbst als Verfolgte gelten. Handelt es sich aber um einen auf einen Erben übergegangenen Anspruch, so müssen die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 4 aaO bei dem Verfolgten selbst gegeben sein, in dessen Person der Anspruch als entstanden gilt, selbst wenn der Erbe zu dem Kreis der Personen gehört, der nach § 17 BEG zu den Hinterbliebenen gehört, wie der Berufungsrichter zutreffend im Anschluß an die in Rechtsprechung und Schrifttum weitaus herrschende Meinung (vgl. Blessin/Wilden BEG 2. Aufl. § 1 Anm. 53; van Dam/Loos BEG § 1 Anm. 10, § 4 Anm. 2) ausgeführt hat. In diesem Sinne hat sich auch der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 5. April 1957 IV ZR 9/57 (RzW 1957, 274 Nr. 21) ausgesprochen. Wie in diesem Urteil ausgeführt wird, bedeutet die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 BEG getroffene Regelung nicht, daß dem Hinterbliebenen alle entschädigungsrechtlichen Ansprüche des (eigentlichen) Verfolgten aus eigenem Recht zustehen. Der Sinn der Vorschrift gehe vielmehr nur dahin, daß der Hinterbliebene grundsätzlich anspruchsberechtigt im Sinne des § 1 Abs. 1 aaO sei. Welche Ansprüche ihm aber im einzelnen zustehen, ergebe sich nicht aus der Grundsatzvorschrift des § 1 aaO, sondern aus den besonderen Vorschriften, die die dem Verfolgten

zustehenden Ansprüche tatbestandsmäßig regeln. Dem Hinterbliebenen stehe der Anspruch des Verfolgten wegen Freiheitsentziehung nicht zu. Nur derjenige, der selbst seiner Freiheit durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen beraubt gewesen sei, könne Haftentschädigungsansprüche nach den §§ 43 ff BEG geltend machen. Diese Ansprüche seien im Rahmen des § 46 aaO vererblich. Der Erbe könne sie ausschließlich auf Grund seiner erbrechtlichen Stellung geltend machen, während der Hinterbliebene nur eigene Ansprüche auf Grund des Gesetzes erheben könne. Daraus wird hinsichtlich der dort allein in Frage stehenden Passivlegitimation des in dieser Sache in Anspruch genommenen Landes die Schlussfolgerung gezogen, sofern der Erbe keine eigenen Ansprüche verfolge, komme es darauf an, daß der Erblasser als der ursprünglich Berechtigte die Zuständigkeitsvoraussetzungen des § 4 BEG erfülle. Daß das Letztere erst recht gelten muß, wenn nicht nur die Passivlegitimation eines von mehreren als entschädigungspflichtig in Betracht kommenden Ländern in Frage steht, sondern darüber hinaus auch die Entstehung des Entschädigungsanspruchs selbst, liegt auf der Hand. Diesen Standpunkt hat der Senat auch in einem weiteren Urteil vom 5. Dezember 1958 IV ZR 168/58 eingenommen. Diese Erwägungen genügen bereits, so daß es dahinstehen kann, ob und inwieweit die Auslegung des Gesetzes, wie sie durch das Landgericht und das Oberlandesgericht erfolgt ist, noch durch andere Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes unterstützt wird. Auf die Angriffe der Revision gegen die Ausführungen bei van Dam/Loos aaO kommt es nicht an. Darüber hinaus ergebe weder die schriftliche Revisionsbegründung noch das Vorbringen der Revisionsklägerin in der mündlichen Verhandlung etwas, um den Senat zu veranlassen, seinen bisherigen Standpunkt aufzugeben. Wenn sich die Revision insbesondere auf den Zusammenhang des § 1 Abs. 3 Nr. 1 BEG mit den übrigen

Bestimmungen des § 1 aaO bezieht, so übersieht sie, daß aus § 1 in keinem Fall Entschädigungsansprüche hergeleitet werden können. Jeder Anspruch nach diesem Gesetz (§ 3) erfordert, daß neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, wie sie sich aus § 1 und § 2 BEG ergeben, die besonderen Schadenstatbestände des Gesetzes (§§ 15 ff BEG) erfüllt sein müssen. Darauf weisen Blessin/Wilden aaO § 1 Anm. 53 zutreffend hin. § 1 aaO ist daher keine Stütze für die von der Revision vertretene Auffassung.

Es ist daher, wie geschehen, mit der sich aus den §§ 97 ZPO, 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostenfolge zu erkennen.

Ascher

Bundesrichter
Raske ist beur-
laubt und ver-
hindert, zu
unterschreiben.

Johannsen

Ascher

v. Werner

Dr. Loewenheim